



Feldabote Dermbach

gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach,
Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal

Jahrgang 26

Freitag, den 30. Juli 2021

Nr. 7



Schwimmbad Stadtlengsfeld

Amtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Öffnungszeiten der Gemeinde Dermbach

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Tel.:036964 880

Fax:036964 8855

Die Gemeinde ist wie folgt im Internet präsent:

www.dermbach.de

Aufgrund der derzeit niedrigen Coronazahlen ist die Gemeindeverwaltung wieder geöffnet. Wir bitten Sie die Öffnungszeiten einzuhalten und wenn möglich Termine zu vereinbaren, um Überschneidungen und Wartezeiten zu vermeiden.

Schiedsstelle der Gemeinde Dermbach

Schiedsfrau: Frau Heidemarie Salzmann

Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag
erreichbar unter der

Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststellen in der Gemeinde Dermbach

Kontaktbereichsbeamte:

Polizeihauptmeister Jörg Rotermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach

Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:

Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Polizeihauptmeister Peter Poller

Postanschrift: Amtsstraße 8
36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld

Ruf: 036965 80441

Sprechzeit:

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str.2
36433 Bad Salzungen

Ruf: 03695 5510

Polizei-Notruf: 110

Schließzeit Testzentrum

Das Testzentrum im Schloss (Betreiber Medizinprodukte Lehmann) muss aus organisatorischen Gründen in der Zeit vom 02. bis 17.08.2021 eine Schließzeit einlegen.

Straßensanierungsarbeiten

Durchführung von Straßensanierungsarbeiten an der Landesstraße Weilar – Stadtlengsfeld

Das Landesamt für Bau und Verkehr beabsichtigt die Erneuerung der Fahrbahndecke der Landesstraße im Bereich von der Ortseinfahrt Stille in 36457 Weilar bis zum Ortseingang in 36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld. Mit den erforderlichen Bauarbeiten soll am 26.07.2021 begonnen werden.

Der Streckenabschnitt ist voraussichtlich vom 26.07.2021 bis 03.09.2021 voll gesperrt.

Die Umleitung soll über die Bundesstraße B 285 über Bad Salzungen erfolgen. Die Umleitungsstrecke wird mit Beginn der Baumaßnahme durch den ausführenden Baubetrieb ausgeschildert.

Bauverwaltung

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 16.06.2021

Beschluss-Nr. 06/2021/01

Der Haupt- und Finanzausschuss bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 19.05.2021

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 06/2021/02

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Auftrag zur Weiterführung der Planungs- und Architektenleistungen zur Umsetzung der Restaurierung und Sanierung der Fassade Propstei Zella/Rhön, anteilig für den 1. Bauabschnitt, gemäß Angebot vom 06.05.2021 für die Leistungsphasen 5 bis 9 in Höhe von 27.054,21 € brutto an das Büro für Bauplanung & Architektur Kraus GbR, Geisaer Str. 20 in 36466 Dermbach zu erteilen.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 06/2021/03

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die landwirtschaftlichen Flächen (27,751 ha) „Über den Rehhecken“ am Gläser an das wirtschaftlich beste Angebot zu vergeben.

Abstimmung: 6 Ja / 0 nein / 0 Enthaltung

Hugk

Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 23.06.2021

Beschluss-Nr. 21/06/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 26.05.2021

Abstimmung: 20 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Dem Gemeinderat wurde der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Dermbach zur Kenntnis gegeben.

Beschluss-Nr. 21/06/02

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauleistung für Straßensanierungsarbeiten mittels Oberflächenbeschichtung in den Ortsteilen Stadtlengsfeld, Diedorf und Lindenau mit einer Auftragssumme von insgesamt 40.248,78 € brutto an die Fa. Bausion Straßenbau-Produkte GmbH, Brehnaer Str. 15, 06188 Landsberg.

Abstimmung: 21 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 21/06/03

Der Gemeinderat beschließt die Ausführung der Bauleistungen für die Restaurierung der Fassade, Propstei Zella/Rhön, Los 1 – Gerüstbauarbeiten an die Firma Gerüstbau Hohl GmbH, Ernst-Thälmann-Str. 10 in 99867 Gotha zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 45.544,07 € brutto.

Abstimmung: 21 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 21/06/04

Der Gemeinderat beschließt die Ausführung der Bauleistungen für die Restaurierung der Fassade, Propstei Zella/Rhön, Los 2 - Fassadenputz und Farbfassung an die Firma Nüthen Restaurierungen GmbH & Co. KG, Anton-Lucius-Straße 14 in 99085 Erfurt zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 97.768,06 € brutto incl. 3 % Nachlass.


Abstimmung: 21 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 21/06/05

Der Gemeinderat beschließt die Ausführung der Bauleistungen für die Restaurierung der Fassade, Propstei Zella/Rhön, Los 3 – Steinkonservierung an die Firma Nüthen Restaurierungen GmbH & Co.KG, Anton-Lucius-Straße 14 in 99085 Erfurt zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 90.499,60 € brutto incl. 1,5 % Nachlass.

Abstimmung: 21 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Hugk
Bürgermeister**



Stellenausschreibung Fachbereich Kindertageseinrichtung

Der DRK – Kreisverband Meiningen e.V. ist Träger der Kindertageseinrichtung „Schloßzwerge“ in Gehaus und sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine

**„Bedarfskraft im technischen Bereich“
in der oben genannten Einrichtung**

auf geringfügiger Basis (450,00 €)

Vergütung nach tatsächlich geleisteten Stunden

Ihre Aufgaben wären u. a.:

- Vor- und Nachbereitung der Essenausgabe
- Reinigung und Desinfektion der Einrichtung
- Wäschepflege
- kleiner Arbeiten rund um das Haus z.B. Kehren, Unkraut jäten
- Bedarfsorientierte Arbeiten, z.B. zu Festen und Feiern usw.

Wir erwarten von Ihnen:

- Identifikation mit dem Träger und seinem Leitbild
- Flexibel einsetzbar
- Freude an der Arbeit
- eigenverantwortliches und selbständiges Arbeiten
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität

Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes, abwechslungsreiches, anspruchsvolles und vielfältiges Aufgabengebiet
- regelmäßige Desinfektionsschulungen
- Arbeitsplatz in Wohnortnähe

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Höpfner unter der Telefonnummer 03693 / 449538 zur Verfügung.

Ihre kurze schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an:
DRK-Kreisverband Meiningen e.V.
Herrn Schneider
Neu-Ulmer-Straße 5
98617 Meiningen
oder per Mail an: personalkita@drk-meiningen.de



Stellenausschreibung Fachbereich Kindertageseinrichtung

Der DRK-Kreisverband Meiningen e.V. ist Träger der Kindertageseinrichtung „Weltentdecker“ in Stadtlengsfeld und sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine

**„Bedarfskraft im technischen Bereich“
in der oben genannten Einrichtung auf
geringfügiger Basis (450,00 €)**

Vergütung nach tatsächlich geleisteten Stunden

Ihre Aufgaben wären u. a.:

- Vor- und Nachbereitung der Essenausgabe
- Reinigung und Desinfektion der Einrichtung
- Wäschepflege
- Bedarfsorientierte Arbeiten, z.B. zu Festen und Feiern usw.

Wir erwarten von Ihnen:

- Identifikation mit dem Träger und seinem Leitbild
- Flexibel einsetzbar
- Freude an der Arbeit
- eigenverantwortliches und selbständiges Arbeiten
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität

Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes, abwechslungsreiches, anspruchsvolles und vielfältiges Aufgabengebiet
- regelmäßige Desinfektionsschulungen
- Arbeitsplatz in Wohnortnähe

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Höpfner unter der Telefonnummer 03693 / 449538 zur Verfügung.

Ihre kurze schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an:
DRK-Kreisverband Meiningen e.V.
Herrn Schneider
Neu-Ulmer-Straße 5
98617 Meiningen
oder per Mail an: personalkita@drk-meiningen.de

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 23.08.2021

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 03.09.2021

Gemeinde Oechsen

Bekanntmachung der Beschlüsse

zur Sitzung des Gemeinderates Oechsen am 25.05.2021

Beschluss-Nr. 01/25/05/21
Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 27.04.2021
Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/25/05/21
Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, die beigefügte Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen und der Gemeinde Oechsen bezüglich der Sanierung und Abstufung der L 2601 zu unterzeichnen.
Dieser Beschluss wurde einstimmig zurückgestellt.
Abstimmung: 6 ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Bleisteiner
Bürgermeister**

Bekanntmachung der Beschlüsse

zur Sitzung des Gemeinderates Oechsen am 29.06.2021

Beschluss-Nr. 01/29/06/21

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 25.05.2021

Abstimmung: 3 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 02/29/06/21

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, die beigefügte Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen und der Gemeinde Oechsen bezüglich der Sanierung und Abstufung der L 2601 zu unterzeichnen.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/29/06/21

Der Gemeinderat beschließt den Kauf des neuen Feuerwehrfahrzeuges für die Feuerwehr Oechsen und erteilt zugleich dem Bürgermeister, Herrn Bleisteiner, die Vollmacht, die Beauftragung der Lieferleistung des Fahrzeuges nach der Prüfung vorzunehmen. Die Auftragserteilung erfolgt an die Firma Feuerwehrlenz – Feuerwehrfahrzeuge Technik und Ausrüstung aus 98553 Schleusingen, OT Hinternah, Ratscher Weg 16 a.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 04/29/06/21

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung / Regeneration des Rasenspielfeldes am Sportplatz Oechsen mit einer Auftragssumme von 7.413,96 € brutto.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Der Gemeinderat wurde über den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2020 in Kenntnis gesetzt.

Bleisteiner
Bürgermeister

Gemeinde Weilar

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan „Hopfengarten“, Gemeinde Weilar

Die vom Gemeinderat am 29.04.2021, Beschluss-Nr.: 02/2021, beschlossene Satzung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch das Landratsamt Wartburgkreis mit Schreiben vom 08.07.2021 (Unser Zeichen: 17 084 G 320-299/21) zur sofortigen öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

Hiermit wird die Satzung zum Bebauungsplan „Hopfengarten“ der Gemeinde Weilar gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die Satzung zum Bebauungsplan „Hopfengarten“ der Gemeinde Weilar einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Gemeinde Dermbach, als verwaltende Gemeinde, in der Bauverwaltung, Zimmer 318, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach, während der Dienstzeiten:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Hiermit erfolgt dieser Hinweis.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dermbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weilar, den 12.07.2021

Fey
Bürgermeister

-Siegel-

Wohnungsangebot der Gemeinde Weilar

Die Gemeinde Weilar kann folgenden Wohnraum zur Vermietung anbieten:

Wohnung im Mehrfamilienwohnhaus in der Dermbacher Straße 3

Vermietung ab:	sofort
Größe:	45qm
Lage:	Dachgeschoß, abgeschlossene Wohnung
Räume:	1 Zimmer, Küche, Bad mit WC
Kaltmiete:	177,00 €/Monat
Betriebskostenvorschuss:	80,00 €/Monat
PKW-Stellplatz:	vorhanden

Vor Abschluss des Mietvertrages sind zwei Monatsmieten als Kautions zu hinterlegen.

Ihren **schriftlichen** Antrag richten Sie bitte an:

Gemeindeverwaltung Weilar

Schulstr. 13 in 36457 Weilar

oder

Gemeinde Dermbach

z. Hd. Frau Hollenbach

Hinter dem Schloss 1 in 36466 Dermbach

Email: bauamt@dermbach.de

Telefonisch: 036964/8812

Gemeinde Wiesenthal

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiesenthal

(Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiesenthal ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung und führt die Bezeichnung

„**Freiwillige Feuerwehr Wiesenthal**“.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters der Gemeinde Wiesenthal. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der nach dieser Satzung zu ernennenden Ehrenbeamten.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§14).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Wiesenthal die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstiges einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden sowie auszurüsten.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Wiesenthal gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a. Einsatzabteilung
- b. Alters- und Ehrenabteilung
- c. Jugendfeuerwehr

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene, abgestorbene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an den persönlichen oder sonstigen Ausrüstungen.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenthal zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenthal aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Wiesenthal zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, müssen das 16. Lebensjahr vollendet und dür-

fen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Wiesenthal nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenthal müssen Einwohner der Gemeinde Wiesenthal sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeister entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Einsatzabteilung endet

- a) mit der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) durch Austritt,
- d) mit der Entpflichtung durch den Bürgermeister oder
- e) mit dem Tod

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, entpflichten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen.

(4) Beim Ausscheiden sowie seiner Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr ist die erhaltene Ausrüstung, die Dienstuniform sowie der Dienstausweis innerhalb von 1 Monat beim zuständigen Ortsbrandmeister abzugeben, § 9 Abs. 1 bleibt unberührt. Sollte dies nicht erfolgen, wird durch die Gemeinde Wiesenthal die Ausrüstung kostenpflichtig eingezogen oder in Rechnung gestellt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenthal wählen gemeinsam aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, sowie dessen Stellvertreter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder den sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und an dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- d) sich gegenüber allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten.
- e) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenthal nicht zu schädigen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ihm

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Eine Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor einem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen

- des Erreichens der Altersgrenze gem. § 5 Abs. 2,
- dauernder Dienstunfähigkeit oder
- aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen

aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
- c) durch Tod.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenthal führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Wiesenthal“.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenthal untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister.

(4) Zur Unterstützung des Ortsbrandmeisters wird ein ständiger Jugendfeuerwehrwart eingesetzt. Der ständige Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendausbildungsstätte besucht haben.

(5) Ab 10 Kindern/Jugendlichen wird ein zweiter, ab 20 Kindern/Jugendlichen ein dritter, ab 30 Kindern/Jugendlichen ein vierter usw. Jugendfeuerwehrwart berufen. Die weiteren Jugendfeuerwehrwarte werden, nach Erfordernis, auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters, in Abstimmung des ständigen, leitenden Jugendfeuerwehrwartes vom Bürgermeister berufen. Wenn die Zahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehr wieder unter den Wert von 10, 20, 30 usw. Kinder/Jugendliche fällt, erfolgt innerhalb eines Quartals die Abberufung des jeweils zuletzt berufenen weiteren Jugendfeuerwehrwartes. Die Abberufung wird am Ende des Quartals wirksam, in dem sie erfolgt ist.

§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Jugendfeuerwehrwart

(1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenthal ist der Ortsbrandmeister. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Die Ortsbrandmeisterwahl findet grundsätzlich anlässlich einer Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenthal statt. Ist in der Zeit, in der die Wahl zum Ortsbrandmeister stattfinden müsste, die Durchführung einer gemeinsamen Hauptversammlung nicht möglich (insbesondere in Zeiten einer von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ausgerufenen Pandemie), so erfolgt die Ortsbrandmeisterwahl durch Briefwahl.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenthal angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(4) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Wiesenthal ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenthal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr Sorge zu tragen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der Ortsbrandmeister, sowie stellvertretende Ortsbrandmeister gleichfalls zu unterstützen.

(5) In der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenthal wird zur Unterstützung des Ortsbrandmeisters die Funktion eines Stellvertreters in Form des stellvertretenden Ortsbrandmeisters besetzt. Der Ortsbrandmeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten. Dem stellvertretenden Ortsbrandmeister werden feste Aufgabenbereiche übertragen, welche nach der Wahl in Absprache mit dem Ortsbrandmeister und dem Bürgermeister festgelegt werden.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Ortsbrandmeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Wiesenthal ernannt.

§ 12

Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Wiesenthal

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Ortsbrandmeister einberufen. Der Ortsbrandmeister hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von einer Woche einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vor Termin schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und des Jugendwartes

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von dem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Sofern § 11 Abs. 2 Satz 2 zur Anwendung kommt, so organisiert die Gemeindeverwaltung die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl nach den Vorgaben des Absatzes 6. In diesen Fällen ist der Bürgermeister der Wahlleiter, sofern er nicht einen Mitarbeiter aus der Gemeindeverwaltung hierzu bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und dem Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem

Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

(6) Ist eine Briefwahl nach Abs. 1 Satz 2 durchzuführen, so wird mit einer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der erfüllenden Gemeinde Dermbach über die anstehende Wahl – soweit mehrere Wahlen verbunden werden, über die anstehenden Wahlen – informiert. Die Interessenten werden aufgefordert innerhalb von vier Wochen schriftlich, gegenüber der Gemeindeverwaltung zu erklären, dass eine Bereitschaft besteht, sich zur Wahl aufstellen zu lassen. Soweit Wahlberechtigte nicht in der Gemeinde Wiesenthal wohnen, werden sie per Brief hierüber informiert. Die Gemeindeverwaltung stellt das Vorliegen der Wahlbarkeitsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürBKG, § 13 Abs. 3 und 4 ThürFwOrgVO und dieser Satzung fest. Ist mindestens eine Person bereit sich zur Wahl zu stellen und liegen für diese Person die Wahlbarkeitsvoraussetzungen vor, macht die Gemeinde Ortsüblich öffentlich bekannt, dass eine Briefwahl durchgeführt wird und bestimmt den Auszählungstag (Wahltag). In der Bekanntmachung ist die jeweilige Wahl – bei verbundenen Wahlen sind die jeweiligen Wahlen – zu bezeichnen und die Frist zu benennen, bis wann die ausgefüllten Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung angekommen sein müssen. Die Wahlberechtigten werden zeitgleich mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 5 schriftlich von der Durchführung der Briefwahl benachrichtigt. Sollte ein Feuerwehrangehöriger keine Benachrichtigung erhalten, hat er die Gemeindeverwaltung Dermbach hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Benachrichtigungen sind:

- a) Ein Wahlschein,
- b) Ein amtlicher Stimmzettel,
- c) Ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
- d) Ein Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeindeverwaltung angegeben ist und
- e) Ein Informationsblatt für die Briefwahl.

beigefügt. Bei verbundenen Wahlen erhält der Wahlberechtigte die unter Buchstabe a bis c aufgeführten Unterlagen für jede Wahl. Der Wähler kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sodann unterschreibt der Wähler die auf dem Wahlschein gedruckte Versicherung an Eides statt, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die Gemeindeverwaltung Dermbach. Bei verbundenen Wahlen werden alle unterschriebenen Wahlscheine und Stimmzettelumschläge in den gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt. In der Benachrichtigung nach Satz 7 wird der Wähler darüber hinaus informiert, bis wann die ausgefüllten Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein müssen und unter welchen Voraussetzungen Wahlbriefe zurückzuweisen sind oder die Stimmabgabe ungültig ist. Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- c) dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigefügt ist oder sich ein Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags befindet,
- d) der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
- e) der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine mit der geforderten unterschriebenen Versicherung, dass ein Stimmzettel allein und unbeobachtet von Anderen ausgefüllt wurde enthält,
- f) der Wähler die vorgeschriebene Versicherung, dass der Stimmzettel allein und unbeobachtet von Anderen ausgefüllt wurde, auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- g) der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
- h) ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdeten Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Die Stimmabgabe ist darüber hinaus ungültig, wenn der Stimmzettel

- i) erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
- j) mit einem äußeren Merkmal versehen ist,

- k) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- l) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Die Stimmabgabe eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder an dem Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert. Die Ergebnisermittlung und das Wahlergebnis werden in einer Niederschrift dokumentiert. Stellt sich ein Feuerwehrangehöriger zur Wahl, der gleichzeitig Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung ist, so darf dieser nicht an der Ergebnisermittlung teilnehmen. Die Niederschrift ist durch den Bürgermeister auszufertigen.

§ 14

Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 15

Beförderung, Auszeichnung und Ehrungen

(1) Die Beförderungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenthal erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen der ThürFwOrgVO in der jeweils gültigen Fassung. Beförderungen sind abhängig von Dienst- und Einsatzabteilung und werden durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten zu einem würdigen Anlass ausgesprochen. Beförderungsvorschläge sind spätestens 3 Monate vor dem Auszeichnungstermin beim Ortsbrandmeister einzureichen.

(2) Mitglieder der Einsatzabteilung sowie Alters- und Ehrenabteilung werden nach einer Zugehörigkeit von 10, 25, 40, 50 und 60 Jahren in einem würdigen Rahmen geehrt. Bei der Ehrung wird ein Präsent überreicht.

§ 16

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiesenthal vom 01. Februar 1999 außer Kraft.

(3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendgerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Wiesenthal, den 07.07.2021

Gez.

**Hollenbach
Bürgermeister**

Siegel

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

Zur Regelung der Aufwandsentschädigung

Für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenthal

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFWEntschVO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal in der Sitzung am 15.04.2021 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 86,00 Euro, die sich aus 80,00 € Grundbetrag und 6,00 € Zuschlag zusammensetzt.

(2) Der Vertreter der Position nach Abs. 1 erhält die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. ThürFwEntschVO). Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- a) Jugendfeuerwehrwart 50,00 Euro
- b) stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart 40,00 Euro
- c) Sicherheitsbeauftragt 30,00 Euro
- d) Gerätewart 40,00 Euro

(4) Der Ausbilder mit Aufgaben, die denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Ausbildungsstunde.

**§ 3
Inkrafttreten, Schlussbestimmung**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Wiesenthal vom 06. Juni 1996 außer Kraft.

(3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Wiesenthal, den 07.07.2021

Gez.
Hollenbach
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dermbach
Herausgeber: Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verlag**
und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nichtamtlicher Teil

Ortsteil Stadtlengsfeld

Ferienspiele in den Sommerferien

2. Ferienwoche vom 02. bis 06. August 2021

Stadtlengsfeld / Weilar

In den Sommerferien widmen wir uns dem Thema „Die 4 Elemente“.

Die Ferienwochen teilen wir dementsprechend jeweils in Feuer, Wasser, Erde und Luft ein.

In der 2. Ferienwoche geht es rund um das Thema "Erde". Wir stellen unsere eigenen Tonschüsseln her, legen ein Biotop an, veranstalten eine Schatzsuche und vieles mehr.

- | | |
|---|---|
| Montag, den 02.08.21
(Teilnehmer-Beitrag: 1,00 €) | Umwelt schonen“
Gemeinsam Müll einsammeln |
| Dienstag, den 03.08.21
(Teilnehmer-Beitrag: 1,00 €) | „Tonschüsseln gestalten“ |
| Mittwoch, den 04.08.21
(Teilnehmer-Beitrag: 1,00 €) | Waldbingo“
Am „Herz“ Richtung Weilar |
| Donnerstag, den 05.08.21
(Teilnehmer-Beitrag: 1,00 €) | „Eigenes Biotop anlegen“ |
| Freitag, den 06.08.21
(Teilnehmer-Beitrag: 1,00 €) | „Abschlussparty“
Picknick an der Felda |

Die Ferienspiele finden jeweils von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Die Anreise hierzu erfolgt selbständig. Der Teilnehmerbeitrag von 1,00 € je Tag ist für eine Mahlzeit vorgesehen. Es sollte jedoch ein kleines Frühstück mitgegeben werden.

Ortsteil Urnshausen

Ferienspiele in den Sommerferien

5. Ferienwoche vom 23. bis 27. August 2021

Urnshausen

In den Sommerferien widmen wir uns dem Thema „Die 4 Elemente“.

Die Ferienwochen teilen wir dementsprechend jeweils in Feuer, Wasser, Erde und Luft ein.

„Luft“ ist unser letztes Thema der diesjährigen Sommerferienspiele.

Wir laufen zum Schönsee, lassen Raketen steigen, backen Lufttorte und vieles mehr.

- | | |
|---|---|
| Montag, den 23.08.21
(Teilnehmer-Beitrag: 1,00 €) | „Luftige Spiele“
Outdoor Spiele und Wissenswertes über die Luft |
| Dienstag, den 24.08.21
(Teilnehmer-Beitrag: 1,00 €) | „Lufttorte backen“
Und Papierfliegercontest |
| Mittwoch, den 25.08.21
(Teilnehmer-Beitrag: 1,00 €) | „Fahrradtour“
(bitte etwas Verpflegung mitbringen) |
| Donnerstag, den 26.08.21
(Teilnehmer-Beitrag: 1,00 €) | „Luftige Experimente“
Und Luftraketen steigen lassen |
| Freitag, den 27.08.21
(Teilnehmer-Beitrag: 1,00 €) | „Picknick am Schönsee“
(bitte etwas Verpflegung mitbringen) |

Die Ferienspiele finden jeweils von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Die Anreise hierzu erfolgt selbständig. Der Teilnehmerbeitrag von 1,00 € je Tag ist für eine Mahlzeit vorgesehen. Es sollte jedoch ein kleines Frühstück mitgegeben werden.

Gemeinde Empfertshausen

Ferienspiele in den Sommerferien

3. Ferienwoche vom 09. bis 13. August 2021

Empfertshausen

In den Sommerferien widmen wir uns dem Thema „Die 4 Elemente“.

Die Ferienwochen teilen wir dementsprechend in Feuer, Wasser, Erde und Luft ein.

Während der 3. Ferienwoche beschäftigen wir uns mit dem Element „Wasser“. Neben dem Schwimmbadbesuch werden wir außerdem unsere eigenen Wasserbomben bauen, Wassereis herstellen und vieles mehr.

Montag, den 09.08.2021 „Wasserfarben-Spektakel“
(Teilnehmer-Beitrag: 1,00 €)

Dienstag, den 10.08.21 „Wassereis herstellen“
(Teilnehmer-Beitrag: 1,00 €) Und Wasserbomben selber bauen

Mittwoch, den 11.08.21 „Schwimmbadbesuch“
(Teilnehmer-Beitrag: 1,00 €) Im Schwimmbad Dermbach

Donnerstag, den 12.08.21 „Boote bauen“
(Teilnehmer-Beitrag: 1,00 €) Und auf die Reise schicken

Freitag, den 13.08.21 „Abschlussparty“
(Teilnehmer-Beitrag: 1,00 €) Wasserspiele und Wasserbombenschlacht

Die Ferienspiele finden jeweils von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Die Anreise hierzu erfolgt selbständig. Der Teilnehmerbeitrag von 1,00 € je Tag ist für eine Mahlzeit vorgesehen. Es sollte jedoch ein kleines Frühstück mitgegeben werden.

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Gemeinde Wiesenthal

Amtlicher Teil

Die Gemeinde Wiesenthal informiert:

Die Firma DFMG Deutsche Funkturm GmbH beabsichtigt die Errichtung eines 40 m hohen Antennenträgers mit Besteigeeinrichtung und Outdortechnik in der Gemarkung Wiesenthal (Lageplan in der Anlage). Die an dem Antennenträger angebrachten Antennen sollen der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen.

Die Erteilung der Baugenehmigung erfolgte durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Bad Salzungen mit Bescheid vom 22.04.2021.

S. Hollenbach
Bürgermeister Gemeinde Wiesenthal

Lageplan geplanter Antennenträger

